

*Amtsblatt*  
*der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland,*  
*Körperschaft des öffentlichen Rechts*

1. Jahrgang 2017, Ausgabe Nr. 1

Hamm, den 24.06.2017

**Inhalt :**

Nr. 1: Verfassung der Hindus	S. 1
Nr. 2: Beschluss des Vorstandes des Hindu Shankarar Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. (Europa)	S. 25
Nr. 3: Beschluss des Obersten Priesterrates der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.)	S. 25
Nr. 4: Liste der Mitglieder des Obersten Priesterrates	S. 26
Nr. 5: Liste der Mitglieder des Ersten Beirates	S. 26
Nr. 6: Erklärung des Obersten Priesters	S. 27
Nr. 7: Bekanntgabe der offiziellen Internetadresse	S. 27

**Nr. 1: Verfassung der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der Fassung vom 24.06.2017**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>KAPITEL 1: ALLGEMEINES</b>	<b>8</b>
<b>ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES</b>	<b>8</b>
<b>ARTIKEL 1: NAME, RECHTSFORM UND SIEGEL</b>	<b>8</b>
<b>ARTIKEL 2: SITZ</b>	<b>8</b>
<b>ARTIKEL 3: GESCHÄFTSJAHR</b>	<b>9</b>
<b>ARTIKEL 4: STAATSLOYALITÄT UND VERHÄLTNIS ZUM STAAT</b>	<b>9</b>
<b>ZWEITER ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>9</b>
<b>ARTIKEL 5: MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>9</b>
<b>ARTIKEL 6: ENDE DER MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>11</b>
<b>DRITTER ABSCHNITT: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b>	<b>11</b>
<b>ARTIKEL 7: RECHTE UND PFLICHTEN</b>	<b>11</b>
<b>ARTIKEL 8: MELDEPFLICHT</b>	<b>11</b>
<b>ARTIKEL 9: RELIGIONSMÜNDIGKEIT UND VOLLJÄHRIGKEIT</b>	<b>12</b>

<b>ARTIKEL 10: ENTZUG DER ADMINISTRATIVEN RECHTE</b>	<b>12</b>
<b>KAPITEL 2: INNERE ORGANISATION UND LEITUNG</b>	<b>12</b>
<b>ERSTER ABSCHNITT: ORGANISATION</b>	<b>12</b>
<b>ARTIKEL 11: ORGANE</b>	<b>12</b>
<b>ARTIKEL 12: ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE</b>	<b>13</b>
<b>ZWEITER ABSCHNITT: EINZELNE ORGANE</b>	<b>13</b>
<b>ARTIKEL 14: DER OBERSTE PRIESTER</b>	<b>13</b>
<b>ARTIKEL 15: DER OBERSTE PRIESTERRAT</b>	<b>14</b>
<b>ARTIKEL 16: KOMPETENZEN DES OBERSTEN PRIESTERRATES</b>	<b>15</b>
<b>ARTIKEL 17: DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG</b>	<b>17</b>
<b>ARTIKEL 18: KONSTITUTION UND TURNUS DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG</b>	<b>17</b>
<b>ARTIKEL 19: WAHL DES BEIRATES</b>	<b>18</b>
<b>ARTIKEL 20: KOMPETENZEN DES BEIRATES</b>	<b>19</b>
<b>ARTIKEL 21: ERSTER BEIRAT</b>	<b>19</b>
<b>DRITTER ABSCHNITT: VERÖFFENTLICHUNGEN</b>	<b>20</b>
<b>ARTIKEL 22: AMTSBLATT</b>	<b>20</b>
<b>KAPITEL 3: FINANZVERFASSUNG</b>	<b>21</b>
<b>ERSTER ABSCHNITT: GRUNDSÄTZE DER FINANZIERUNG</b>	<b>21</b>
<b>ARTIKEL 23: GRUNDSÄTZE DER FINANZIERUNG</b>	<b>21</b>
<b>ARTIKEL 24: SPENDEN</b>	<b>21</b>
<b>ARTIKEL 25: VERWALTUNGSGEBÜHREN</b>	<b>22</b>
<b>ZWEITER ABSCHNITT: MITTELVERWENDUNG</b>	<b>22</b>
<b>ARTIKEL 26: GRUNDSÄTZE DER MITTELVERWENDUNG</b>	<b>22</b>
<b>KAPITEL 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>23</b>
<b>ARTIKEL 27: NATUR DER VERFASSUNG</b>	<b>23</b>
<b>ARTIKEL 28: ÄNDERUNG DER VERFASSUNG</b>	<b>23</b>
<b>ARTIKEL 29: AUFHEBUNG DER KÖRPERSCHAFTSSTATUS</b>	<b>24</b>
<b>ARTIKEL 30: IN-KRAFT-TRETEN</b>	<b>24</b>

## Präambel

### I.

Der Hinduismus ist die drittgrößte und eine der ältesten Weltreligionen.

Die deutsche Hinduistische Gemeinde vereinigt alle in Deutschland lebenden Hindus, unabhängig von ihrer jeweiligen hinduistischen Religion bzw. der praktizierten hinduistischen Richtung. Die Hinduistische Gemeinde vertritt mithin alle hinduistischen Hauptrichtungen, unter anderem Vishnuismus, Shivaismus und Shaktismus.

### II.

#### 1.

Das verbindende Element der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland ist die Betrachtung des Kosmos als geordnetes Ganzes, das vom Dharma, dem Weltgesetz, welches die natürliche und sittliche Ordnung darstellt, beherrscht wird. Dabei bedeutet Dharma Recht, Pflicht, Ordnung und bezieht sich darauf, dass jedes Wesen sich so zu verhalten hat, wie es seinem Platz in der Welt entspricht. Die Kalpa bilden eine andere wichtige Grundlage der Hinduistischen Gemeinde. Dabei ist Kalpa ein Tag Brahmas. Ein Kalpa wird auf vier Yugas verteilt.

#### 2.

Unabhängig von den jeweiligen Traditionen, die allesamt durch die Hinduistische Gemeinde vertreten werden, ist der höchste kosmische Geist Brahman. Brahman ist die unbeschreibbare, unerschöpfliche, allwissende, allmächtige, nichtkörperliche, allgegenwärtige, ursprüngliche, erste, ewige und absolute Kraft. Brahman ist ohne einen Anfang, ohne ein Ende, in allen Dingen enthalten und die Ursache, die Quelle und das Material aller bekannten Schöpfung, rational unfassbar und doch dem gesamten Universum immanent.

#### 3.

Die weltliche und geistige Ordnung entspricht den Schriften der Hindus. Dabei existieren neben den schriftlichen Zeugnissen auch mündlich tradierte Texte. Dazu gehören in erster

Linie die vier Veden und die Kommentare. Zu den weiteren heiligen Schriften der Hindus gehören 18 (Haupt-) Puranas und die Manusmriti (Manavadharmashastra).

### **III.**

In Deutschland zählt der Hinduismus über 100.000 Anhänger. Allein in Nordrhein-Westfalen werden über 40.000 gläubige Hindus gezählt, die größtenteils, aber nicht ausschließlich, Tamilen sind.

Das Zentrum der tamilischen Hindus ist der im Jahre 1989 in der Lange Str. in Hamm gegründete und im Jahre 2002 eingeweihte Sri-Kamadchi-Ampal Tempel in Hamm-Uentrop. Der Tempel war bei seiner Fertigstellung und Einweihung am 7. Juli 2002 der größte Tempel Europas. Er ist der einzige Tempel der Göttin Kamadchi außerhalb Indiens bzw. Südasiens. Der Tempel ist nicht nur der religiöse Mittelpunkt der tamilischen Hindus, sondern die zentrale Begegnungsstätte der deutschen Hindus.

### **IV.**

#### **1.**

Angesichts der stetig steigenden Zahl an Hindus in Deutschland, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, hat der Hindu Shankarar Sri Kamadchi Ampal Tempel Europa e.V. im Jahr 2005 einen Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gestellt.

Diese Anerkennung war notwendig, um im Rechtsverkehr handlungsfähig zu sein und den Fortbestand der Hinduistischen Gemeinde zu sichern.

Dabei ist die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts ein rechtlich-weltliches Kleid, in dem die vom Staat unabhängige, dennoch selbstverständlich rechtstreue Hinduistische Gemeinde in Deutschland organisiert wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem Antrag mit der *Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. (Europa) mit Sitz in Hamm-Uentrop* vom 14.02.2017, in Kraft getreten am 01.03.2017 (GV.NRW S. 287), aufgrund des § 2 Abs. 1 S. 1 des Körperstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 604), entsprochen.

Der ursprüngliche Verein Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. (Europa) hat bei der Antragsstellung die Funktion übernommen, der Hinduistischen Gemeinde zur Rechteverleihung zu verhelfen. Nach der Rechteverleihung gilt der Verein als aufgelöst. Die Körperschaft gilt als sein Rechtsnachfolger.

2.

Die Hinduistische Gemeinde vertritt alle gläubigen Hindus in geistigen und weltlichen Belangen, wobei die Körperschaft sich nicht zum Ziel setzt, die Richtigkeit der Lehre festzusetzen, sondern die Gläubigen gegenüber dem Staat und in Selbstverwaltungsaufgaben zu vertreten und dadurch das Ausleben der jeweiligen hinduistischen Tradition zu ermöglichen und zu unterstützen. Daneben will die Hinduistische Gemeinde auch die Hindus bei ihrer Integration in Deutschland unterstützen. Weiter verfolgt die Hinduistische Gemeinde das Ziel, Außenstehenden und Andersgläubigen die Möglichkeit zu geben, ihre Weltreligion kennenzulernen.

3.

Die Hinduistische Gemeinde in Deutschland handelt durch ihre Organe, die in dieser Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Zu diesen Organen zählen der Oberster Priesterrat, der sich aus denjenigen Chef- (oder Hauptpriestern) der Hinduistischen Tempel zusammensetzt, die sich von Anfang an um die Hinduistische Gemeinde verdient gemacht haben. Bei Bedarf und auch in den in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen wird der Oberste Priesterrat um weitere Mitglieder ergänzt.

Der Vorsitzende des Obersten Priesterrates sowie das repräsentative Organ der Körperschaft ist der Oberste Priester. Er vertritt die Gemeinde außergerichtlich und gerichtlich. Auch vertritt er den Obersten Priesterrat. Daneben könne weitere Vertreter der Körperschaft und seiner Organe bestimmt werden.

Weiteres Organ der Körperschaft ist der Beirat. Der erste Beirat setzt sich aus den verdienten Mitgliedern zusammen. Der Beirat wird bei Bedarf und in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen erweitert. Der Beirat hilft dem Obersten Priesterrat und dem Obersten Priester bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben. Daneben ist der Beirat auch mit eigenen Kompetenzen ausgestattet und kann die Mitglieder des Obersten Priesteramtes abwählen oder weitere

Priester in den Obersten Priesterrat entsenden. Der Beirat wirkt auch bei der Gesetzgebung mit.

Als weiteres Organ der Körperschaft existiert die Delegiertenversammlung. Diese ist das demokratische Organ der Hinduistischen Gemeinde. Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Hinduistische Vereine und die Tempel entsandt. Die Delegiertenversammlung kann auf die Zusammensetzung des Beirates und die Gesetzgebung Einfluss nehmen. Es steht jedem Hinduistischen Tempel und jedem Hinduistischen Verein frei, sich dieser Verfassung zu unterwerfen. Durch die Unterwerfung entsteht das Recht, die Delegierten zu entsenden. Daneben kann im Rahmen der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen und im Rahmen dieser Verfassung Einfluss auf die Zusammensetzung des Beirates und/oder des Obersten Priesterrates ausgeübt werden. Die Unterwerfung kann auch im Rahmen eines förmlichen Vertrages zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Anwärter (Tempel/Verein) vereinbart werden. Die Mitgliedschaft des Vereins bzw. des Tempels in der Körperschaft ist die Voraussetzung für jeweilige finanzielle Unterstützung des Anwärters durch die Körperschaft. Die Mitglieder haben neben eigenen Rechten auch Pflichten gegenüber der Körperschaft.

Die Körperschaft kann in Bedarfsfall Tempelgemeinden schaffen, die die unmittelbare Selbstverwaltung in ihrem Gebiet übernehmen. Die Einzelheiten einschließlich der Kompetenzen und der jeweiligen Tempelgemeindestruktur werden durch Gesetze bestimmt.

4.

Diese Verfassung ist der Ausdruck des verfassungsrechtlich garantierten Rechts zur Selbstverwaltung der religiösen Gemeinschaften. Die Verfassung wurde durch den Vorstand des Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. (Europa) ausgearbeitet und ist von diesem gebilligt worden. Der Vorstand handelte dabei von Anbeginn an mit dem Mandat der Mitgliederversammlung des Vereins.

Diese Verfassung wurde auch in der konstituierenden Sitzung des Obersten Priesterrates sowie in der konstituierenden Sitzung des Beirates und durch den Obersten Priester gebilligt. Die Verfassung wird in den Amtsblättern der Hinduistischen Gemeinde veröffentlicht und

entfaltet ihre Wirkung zum Zeitpunkt der Verleihung der Rechte der Körperschaft des öffentlichen Rechts.

5.

Diese Präambel ist bei Auslegung der Verfassung hinzuziehen.

**V.**

Die Hinduistische Gemeinde erhebt den Anspruch, alle gläubigen Hindus, unabhängig von der jeweiligen Tradition und Glaubensrichtung in allen geistigen Belangen zu vertreten.

Die einzelnen Tempel sollen dabei weiterhin selbstständige Einheiten innerhalb der Körperschaft sein. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts vereint alle in Deutschland ansässigen Hindus.

Die Hoheitsbefugnisse der Körperschaft des öffentlichen Rechts sind territorial auf das Land Nordrhein-Westfalen beschränkt.

Diese Verfassung tritt rückwirkend zum 01.03.2017 als Zeitpunkt der Erlangung des Körperschaftsstatus in Kraft.

Hamm-Uentrop, 24.06.2017  
Die Hinduistische Gemeinde in Deutschland  
Der Oberste Priesterrat  
Der Oberste Priester  
(Siegel)

## **Kapitel 1: Allgemeines**

### **Erster Abschnitt: Allgemeines**

#### **Artikel 1: Name, Rechtsform und Siegel**

- (1) Der Name der Körperschaft lautet „Hinduistische Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.
- (2) Der Körperschaftsstatus wurde der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland mit der Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. (Europa) mit Sitz in Hamm-Uentrop vom 14.02.2017, in Kraft getreten am 01.03.2017 (GV.NRW S. 287), aufgrund des § 2 Abs. 1 S. 1 des Körperstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 604), verliehen.
- (3) Die Hinduistische Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung des Hinduismus, die religiöse Vertretung der in Deutschland lebenden Hindus und die Ermöglichung der religiösen Betätigung ihrer Mitglieder sowie die religiöse und kulturelle Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Ausübung des religiösen Ritus der Hindus.
- (4) Das Siegel der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland besteht aus einer kreisrunden Form, geprägt durch die Inschrift „Hinduistische Gemeinde in Deutschland K.d.ö.R.“ sowie die Bezeichnung des siegelführenden Organs. Zur Siegelführung sind alle Organe befugt, die auf Grund dieser Verfassung oder einer anderweitigen Regelung zur Vertretung der Hinduistischen Gemeinde berechtigt sind.

#### **Artikel 2: Sitz**

- (1) Der Sitz der Körperschaft ist Hamm-Uentrop.
- (2) Der Erste Tempel der Körperschaft ist der Sri-Kamadchi-Ampal-Tempel am Sitz der Körperschaft. Alle weiteren Tempel in der Körperschaft sind mit dem Ersten Tempel

gleichberechtigt, wenn auch er den Status des „primus inter pares“ („Erster unter Gleichen“) im Rahmen dieser Verfassung innehat.

### **Artikel 3: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Das Jahr der Verleihung der Körperschaftsrechte ist ein Rumpfsjahr. Es läuft vom Zeitpunkt der Verleihung bis zum 31.12.2016.

### **Artikel 4: Staatsloyalität und Verhältnis zum Staat**

- (1) Alle Hindus in Deutschland und die Einrichtungen der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland achten das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die darin enthaltenen Grundrechtsgarantien und gewährleisteten grundrechtsgleichen Rechte, die freiheitlich-demokratische Grundordnung und ihre Gesetze. Ihrem Staat gegenüber verhalten sich alle Mitglieder, die Gremien und Institutionen der Hinduistischen Gemeinschaft loyal.
- (2) Das Recht der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland ist autonom. Es entspringt dem durch Art. 140 GG in geltendem Recht inkorporierten Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften aus Art. 137 Abs. 3 WRV. Das Recht der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland ist von der staatlichen Ordnung unabhängig vorbehaltlich der in Art. 137 Abs. 3 WRV geregelten Schranken der für alle geltenden Gesetze.

## **Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **Artikel 5: Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland ist jeder Hindu, der in den Staatsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Charakterisierung als Hindu erfolgt entsprechend den hinduistischen Glaubensgrundsätzen und der hinduistischen Tradition.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland erfolgt unabhängig von der jeweiligen hinduistischen Tradition und der jeweiligen hinduistischen

Glaubensrichtung des Gläubigen. Der Austritt aus der Körperschaft hat keine Auswirkung auf die geistige und religiöse Zugehörigkeit des Gläubigen zur Gemeinde.

- (3) Im Zweifelsfall erfolgt der Nachweis der Zugehörigkeit zur Hinduistischen Gemeinde in Deutschland durch Bescheinigung eines hinduistischen Priesters.
- (4) Sofern beide Elternteile dem hinduistischen Glauben angehören, ist das Kind Hindu. Gleiches gilt, wenn der Vater Hindu ist, die Mutter des Kindes jedoch einer anderen Religion angehört. Ist die Mutter des Kindes Hindu, der Vater jedoch von anderer Religionszugehörigkeit, ist das Kind nur dann Hindu, wenn die Mutter das Kind überwiegend allein erzieht.
- (5) Mitglied der Hinduistischen Gemeinde kann jeder werden, der der hinduistischen Religion angehören möchte, religionsmündig ist und die Rechte und Pflichten eines Hindus kennt. Der Bewerber weist diese Kenntnis durch Beantwortung von 14 Fragen, die der Priester ihm stellen wird, nach. Über die Aufnahme entscheidet der Priester und im Zweifelsfall der Oberste Priesterrat (OPR).
- (6) Die neue Mitgliedschaft nach dem vorstehenden Absatz 5 setzt voraus
  - (a) die Zustimmung des Priesters, der die Befragung vorgenommen hat,
  - (b) die Zustimmung des Obersten Priesterrates,
  - (c) die Bestätigung durch die zuständige Institutionen der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, dass die Kriterien für die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der Erklärung des Bekenntnisses und des Verhaltens der Person erfüllt sind,
  - (d) einen Antrag auf Aufnahme in die Gemeinde. Der Aufnahmeantrag soll zum Zweck ordnungsgemäßer Dokumentation schriftlich erfolgen.
- (7) Die Mitglieder der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland sind zugleich Mitglieder der örtlichen Hinduistischen Gemeinde, in deren gebietskörperschaftlichen Grenzen sie ihren Wohnsitz oder Daueraufenthalt haben, sofern solche Gemeinden gemäß dieser Verfassung eingerichtet werden. Die Mitglieder der Tempelvereine, die der Körperschaft angeschlossen sind, sind ebenfalls Mitglieder der Körperschaft, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

### **Artikel 6: Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts endet durch eine Austrittserklärung, die gemäß der entsprechenden weltlichen Gesetze in der dort vorgeschriebenen Art und Weise erfolgt.
- (2) Der Austritt aus der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts hat keine Auswirkung auf die geistig-religiöse Zugehörigkeit zu der hinduistischen Religion.
- (3) Die Mitgliedschaft endet auch, sofern ein Mitglied entsprechend den religiösen Gesetzen ausgeschlossen wird. Gegen den Ausschluss steht die Beschwerde zum Obersten Priesterrat offen. Dieser entscheidet nach Anhörung.

### **Dritter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Artikel 7: Rechte und Pflichten**

- (1) Die Rechte, Privilegien und Pflichten des einzelnen Hindu sind in den Schriften und mündlichen Texten des Hinduismus dargestellt und überliefert worden. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Körperschaft sind auch in dieser Verfassung niedergelegt.
- (2) Alle Rechte, die einem volljährigen Hindu übertragen werden, einschließlich der administrativen Rechte, wie dem aktiven und passiven Wahlrecht, sind Rechte ausschließlich geistiger Natur, die keinen Anspruch nach staatlichem Recht zu begründen vermögen.

#### **Artikel 8: Meldepflicht**

Die Mitglieder der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland sind anlässlich ihrer Anmeldung in ihrer Wohnsitzgemeinde verpflichtet, ihre Religionszugehörigkeit (Hindu) anzugeben. Diese Verpflichtung obliegt allen Mitgliedern, die in denjenigen Bundesländern ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die entweder die Hinduistische Gemeinde in Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts

anerkennen oder die den jeweiligen Gemeinden ebenfalls Rechte der Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen haben oder in denen die Hinduistische Gemeinde in Deutschland eine Zweitanerkennung erlangt hat.

### **Artikel 9: Religionsmündigkeit und Volljährigkeit**

- (1) Religionsmündig im Sinne des religiösen Rechts der Hindus ist jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (2) Das Recht, an den Wahlen zu den Organen der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland teilzunehmen, erlangen alle Mitglieder der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (3) Das Recht, wählbar zu sein und die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Gemeinde erlangen alle Mitglieder der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit).

### **Artikel 10: Entzug der administrativen Rechte**

Einem Mitglied können die administrativen Rechte ganz oder teilweise entzogen werden, wenn es nicht unerheblich gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt. Die Entscheidung über den Entzug der administrativen Rechte wird in der Regel nach Anhörung des Betroffenen und ggf. des für ihn örtlichen Tempelpriesterrates und Hilfsamtsmitgliedes sowie ggf. des Obersten Priesterrates getroffen. Die administrativen Rechte können wieder zuerkannt werden, wenn der Grund für den Entzug weggefallen ist, der Betroffene sein Verhalten glaubhaft bedauert und die Wiederherstellung der administrativen Rechte keine Gefahr für die Gemeinde darstellt.

## **Kapitel 2: Innere Organisation und Leitung**

### **Erster Abschnitt: Organisation**

#### **Artikel 11: Organe**

Die Hinduistische Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat folgende Leitungsorgane:

- (1) Oberster Priester
- (2) Oberster Priesterrat
- (3) Delegiertenversammlung
- (4) Beirat.

Die Zusammensetzung der jeweiligen Organe wird durch diese Verfassung und den nach dieser Verfassung ergangenen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen geregelt.

### **Artikel 12: Zusammensetzung und Arbeitsweise**

- (1) Mitglieder der Organe der Hinduistischen Gemeinde können alle Mitglieder dieser werden, die die in dieser Verfassung niedergeschriebenen Voraussetzungen erfüllen und Mitglieder eines Tempels sind, der sich dieser Verfassung unterworfen hat.
- (2) Die Organe werden im Rahmen der ihr durch diese Verfassung zugewiesenen Kompetenzen tätig.
- (3) Sie achten diese Verfassung, ihre jeweiligen Kompetenzen, die Leitlinien des hinduistischen Glaubens, ihre Verantwortung gegenüber ihren Gemeindemitgliedern sowie die weltlichen Gesetze.

## **Zweiter Abschnitt: Einzelne Organe**

### **Artikel 14: Der Oberste Priester**

- (1) Oberster Priester der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist der jeweilige Hauptpriester des Sri Kamadchi Ampal Tempels in Hamm.
- (2) Er ist Mitglied und steht dem Obersten Priesterrat als Primus inter pares vor.
- (3) Der Oberste Priester ist Mitglied der Delegiertenversammlung und leitet diese, sofern die Delegiertenversammlung nichts Abweichendes bestimmt. Der Oberste Priester ist auch Mitglied des Beirates.

- (4) Der Oberste Priester darf anstelle seiner selbst auch einen Sondergesandten zum Beirat und zur Delegiertenversammlung entsenden.
- (5) Der Oberste Priester vertritt die Hinduistische Gemeinde und den Obersten Priesterrat nach innen und außen.
- (6) Der Oberste Priester hat das Recht, Sondervertreter und Sonderbevollmächtigte zu ernennen, und diesen bestimmte Aufgaben zu übertragen. Alle Sondergesandten, Sondervertreter und Sonderbevollmächtigten sind weisungsgebunden, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.
- (7) Der Oberste Priester hat ein Initiativ- und Vorschlagsrecht für die Verabschiedung neuer Gesetze, Verordnungen und Satzungen. Er darf Verordnungen erlassen, sofern die jeweiligen Gesetze dem Obersten Priester ein solches Recht einräumen.
- (8) Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Verfassung ist Siva Sri Arumugam Paskarakurukkal (Paskaran), geb. am 13.09.1963, der Oberste Priester.

#### **Artikel 15: Der Oberste Priesterrat**

- (1) Der Oberste Priesterrat besteht aus dem Obersten Priester sowie weiteren Hauptpriestern anderer Tempel.
- (2) Das Amt des Hauptpriesters in einem anerkannten hinduistischen Tempel auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Obersten Priesterrat.
- (3) Der Oberste Priesterrat besteht neben dem Obersten Priester zum Zeitpunkt seiner Konstituierung aus folgenden Mitgliedern:
  - Muthu Meenakshi Sundaram, geb. am 10.02.1972
  - Sivasamikkurukkal Jeyanthinatha Sarma, geb. am 26.06.1960
  - Thevanthiramoorthyier Anasamyier, geb. am 29.10.1962
  - Arikaraputhiran Mathivanan, geb. am 29.03.1974

- Keedivasaveswaran Uruthirapureswaran, geb. am 03.08.1961

- (4) Die Zusammensetzung des Obersten Priesterrates wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- (5) Über die Aufnahme weiterer Hauptpriester in den Obersten Priesterrat entscheidet der Oberste Priester auf Antrag des jeweiligen Hauptpriesters oder der Vertreter seines Tempels nach pflichtgemäßem Ermessen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Oberste Priesterrat der Entscheidung widersprechen, wenn auf Antrag eines Hauptpriesters mindestens 4/5 der Stimmen der Mitglieder des Obersten Priesterrates für eine andere Entscheidung votieren.
- (6) Die Delegiertenversammlung kann mit einem Beschluss, der mindestens 4/5 der Stimmen seiner Mitglieder bedarf, die Mitglieder des Obersten Priesterrates, mit Ausnahme des Obersten Priesters einzeln abwählen und neue Mitglieder bestimmen, es sei denn der Oberste Priesterrat und der Oberste Priester stimmen einstimmig gegen die entsprechende Entscheidung der Delegiertenversammlung. Das jeweilige Mitglied des Obersten Priesterrates, über dessen Mitgliedschaft entschieden werden soll, hat kein Stimmrecht.
- (7) Der Oberste Priesterrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Obersten Priesters bedarf.

#### **Artikel 16: Kompetenzen des Obersten Priesterrates**

- (1) Der Oberste Priesterrat entscheidet über alle Belange, die die Mitglieder der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland betreffen.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für
  - a. den Erlass von Gesetzen;
  - b. die Erhebung von Kirchensteuern oder des Kultusgeldes;
  - c. die Aufstellung eines Haushaltsplans und dessen Einhaltung;
  - d. Schaffung von Landesvertretungen und Tempelgemeinden der Hinduistischen Gemeinde, sofern dies erforderlich ist. In diesem Fall entscheidet der Oberste

Priesterrat über die Kompetenzverteilung zwischen den Gemeinden / Landesverbänden und stimmt der jeweiligen Satzung zu;

- e. Schaffung und Verleihung des Status eines Beamten der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland;
- f. Ernennung des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde;
- g. Bestimmung des Sonderbeauftragten für die Mitgliederlisten;
- h. Einführung der Schiedsgerichte, die ausschließlich in Selbstverwaltungsangelegenheiten zuständig sind. Die Schiedsgerichte müssen unabhängig und weisungsfrei sein. Die Einzelheiten werden in Gesetzen geregelt;
- i. alle Bereiche der Selbstverwaltung, die nicht explizit einem anderen Organ ausschließlich zugewiesen sind.

(3) Der Oberste Priesterrat darf neue beratende Gremien bestimmen und einzelne Aufgaben an die Sonderbevollmächtigten delegieren. Die Sonderbevollmächtigten sind der Weisung des Obersten Priesterrates unterworfen. Die Sonderbevollmächtigten müssen nicht Mitglieder der Hinduistischen Gemeinde sein. Über die jeweiligen Kompetenzen der Sonderbevollmächtigten entscheidet der Oberste Priesterrat.

(4) Der Oberste Priesterrat kann mit einem Beschluss, der mindestens der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder bedarf, einzelne Entscheidungen oder alle mit einem bestimmten Sachgebiet zusammenhängenden Entscheidungen auf den Beirat delegieren. Er kann mit einer einfachen Stimmmehrheit alle Beschlüsse des Beirates aufheben, es sei denn, der Beirat und die Delegiertenversammlung legen gegen die Aufhebung ein Veto ein. Der entsprechende Veto-Beschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder des Beirates und  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder der Delegiertenversammlung.

(5) Die Mitglieder des Obersten Priesterrates müssen Mitglieder der Hinduistischen Gemeinde sein.

### **Artikel 17: Die Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter derjenigen Vereine, die sich dieser Verfassung unterworfen haben.
- (2) Der in die Delegiertenversammlung einen Vertreter entsendende Verein muss den Vereinszweck haben, die hinduistische Religion im Ganzen oder eine dazugehörige anerkannte religiöse Tradition zu fördern oder einen hinduistischen Tempel unterhalten und seit mehr als fünf Jahren bestehen. Dabei muss der Verein mindestens 100 Mitglieder haben oder mindestens 500 Gläubige, die den jeweiligen Vereinstempel regelmäßig besuchen, ohne Mitglied in dem Verein zu sein. Die entsprechenden Vereinsmitgliedslisten oder die Liste mit der Nennung der Gläubiger sind dem Obersten Rat im Vorfeld zur Prüfung zu übersenden.
- (3) Jeder Verein, der nach den vorstehenden Absätzen Mitglieder an die Delegiertenversammlung entsenden kann, darf einen Vertreter entsenden.
- (4) Der Vertreter des entsendeten Vereines muss Mitglied der Hinduistischen Gemeinde sein. Die Vertreter sind mit Vollmacht auszustatten. Der Oberste Priesterrat behält sich die Prüfung der Vereine und der Vereinsvertreter vor. Die Nichtzulassung darf nur nach vorheriger Anhörung erfolgen.

### **Artikel 18: Konstitution und Turnus der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung konstituiert sich auf Einladung des Obersten Priesters, sobald sich mindestens fünf Hinduistische Vereine, die jeweils einen Tempel unterhalten, dieser Verfassung unterworfen haben und mindestens einer die Konstituierung beim Obersten Priester beantragt.
- (2) Die Delegiertenversammlung soll mindestens einmal in fünf Jahren tagen.
- (3) Auf Antrag von drei Vierteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder des Beirates oder des Obersten Priesterrates lädt der Oberste Priester zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ein.
- (4) Die Einladung wird mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen im Amtsblatt veröffentlicht.

- (5) Die Delegiertenversammlung ist vorbehaltlich ihrer form- und fristgerechten Einladung beschlussfähig.
- (6) Die Mitglieder des Obersten Priesterrates einschließlich des Obersten Priesters sind geborene Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (7) Die Delegiertenversammlung kann mit einem einstimmigen Beschluss aller Delegierten die Verfassung ändern, die Leitungsorgane besetzen und Gesetze und Verordnungen verabschieden.
- (8) Weitere Kompetenzen werden durch diese Verfassung und die Gesetze, die auf Grund dieser Verfassung ergangen sind, bestimmt.
- (9) Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes 7 kann der Oberste Priesterrat mit einem Beschluss, der mindestens 4/5 seiner Mitglieder sowie der Zustimmung des Beirates bedarf, alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung aufheben.
- (10) Bis zur Konstituierung der ersten Delegiertenversammlung nehmen der Oberste Priesterrat, der Oberste Priester und der Erste Beirat die Aufgaben der Delegiertenversammlung wahr.

#### **Artikel 19: Wahl des Beirates**

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt den Beirat der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland für eine Amtszeit von fünf Jahren.
- (2) Die Anzahl der Beiratsmitglieder beträgt zunächst 10 Mitglieder.
- (3) Ab einer Unterwerfung von 10 Tempeln unter diese Verfassung erhöht sich die Anzahl der Mitglieder für die nächste Amtszeit auf 15 Mitglieder. Der Oberste Priesterrat kann die Anzahl erhöhen.
- (4) Der Beirat kann im Rahmen einer außerordentlichen Delegiertenversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen abgewählt werden, wenn im Anschluss ein neuer Beirat gewählt wird. Die Abwahl muss für jedes Beiratsmitglied einzeln erfolgen.

- (5) Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglied der Hinduistischen Gemeinde sein. Ist ein Beiratsmitglied kein Mitglied der Hinduistischen Gemeinde, darf er über Themen, die die Kenntnis des Hinduismus voraussetzen, nicht abstimmen.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Obersten Priesterrates bedarf. Er wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlungen des Beirates leiten. Die Beschlüsse sind mit einer einfachen Mehrheit zu treffen, es sei denn, die Verfassung oder die Geschäftsordnung sieht etwas anderes vor.
- (7) Die Mitglieder des Obersten Priesterrates einschließlich des Obersten Priesters dürfen an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie haben zu jeder Zeit ein Rede- und Initiativrecht.

#### **Artikel 20: Kompetenzen des Beirates**

- (1) Der Beirat berät den Obersten Priesterrat in organisatorischen Fragen.
- (2) Der Beirat darf mit einem Mehrheitsbeschluss Gesetzesentwürfe dem Obersten Priesterrat zur Beratung vorlegen. Der Oberste Priesterrat muss sich mit der jeweiligen Initiative des Beirates befassen und darüber innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abstimmen.
- (3) Der Beirat nimmt alle ihm durch den Obersten Priesterrat übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahr.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Obersten Priesterrates bedarf.

#### **Artikel 21: Erster Beirat**

- (1) Bis zu einer Entscheidung der konstituierenden Delegiertenversammlung nimmt der Erste Beirat die Aufgaben des Beirates kommissarisch wahr.
- (2) Die Mitglieder des Ersten Beirates sind:
  - Ponniah Parameswaran, geb. am 24.12.1974
  - Mathivani Paskaran, geb. am 01.07.1968

- Rasiah Kanagarajah, geb. am 26.05.1950
- Thiripurasunthary Paskaran, geb. am 04.06.1996
- Malikachchuna Paskaran, geb. am 12.08.1997
- Sellathurai Jeganathan, geb. am 16.06.1956
- Kaneshamoorthy Akilan, geb. am 01.09.1986
- Jeyanthapalan Balasubramaniam, geb. am 25.05.1980
- Kandiah Ampallavanapillai, geb. am 30.03.1964
- Srinath Gunarajah, geb. am 12.08.1983

(3) Die Zusammensetzung des Beirates wird im Amtsblatt veröffentlicht.

### **Dritter Abschnitt: Veröffentlichungen**

#### **Artikel 22: Amtsblatt**

- (1) Die Hinduistische Gemeinschaft in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gibt sich ein Amtsblatt.
- (2) Informationen in Angelegenheiten, die alle Mitglieder der Hinduistischen Gemeinschaft in Deutschland betreffen, sowie in Angelegenheiten, die in dieser Verfassung oder in aufgrund dieser Verfassung erlassenen Gesetzen bestimmt sind, werden in diesem Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Die aktuelle Ausgabe des Amtsblatts wird am Sri-Kamadchi-Ampal-Tempel für jedermann zugänglich ausgehängt. Das Amtsblatt wird durch einen durch den Obersten Priesterrat bestimmten Archivar archiviert und ist auf Antrag den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (4) Die Hinduistische Gemeinschaft in Deutschland übermittelt das Amtsblatt an die ihr zugehörigen Tempel zwecks öffentlichen Aushangs.

- (5) Die Hinduistische Gemeinschaft in Deutschland behält es sich vor, den körperlichen Aushang des Amtsblattes durch eine Veröffentlichung im Internet zu ergänzen oder durch diese zu ersetzen. Die diesbzgl. Entscheidung obliegt dem Obersten Priesterrat. Sie wird unter Nennung der Internetadresse im Amtsblatt bekannt gemacht.

### **Kapitel 3: Finanzverfassung**

#### **Erster Abschnitt: Grundsätze der Finanzierung**

##### **Artikel 23: Grundsätze der Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung der Körperschaft erfolgt durch Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Körperschaft behält sich vor, von ihren Mitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land haben, in denen die Körperschaft oder ihre Gemeinden die mit dem Körperschaftsstatus verbundene Hoheitsrechte innehaben, Kirchensteuer oder Kultusgeld zu erheben. Hierzu bedarf es eines nach den Vorschriften dieser Verfassung erlassenen Gesetzes.
- (3) Die Erhebung des Kultusgeldes bzw. der Kirchensteuer erfolgt durch die zuständigen weltlichen Behörden.
- (4) Die Nichtzahlung des Kultusgeldes bzw. der Kirchensteuer hat keine Auswirkung auf die geistig-religiöse Zugehörigkeit zum Hinduismus.

##### **Artikel 24: Spenden**

- (1) Die Hinduistische Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist zur Annahme von Spenden berechtigt. Sie stellt hierüber den Geldgebern eine Spendenquittung aus.
- (2) Sofern bei der Spende ein bestimmter Verwendungszweck für diese formuliert wird, darf sie ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
- (3) Sofern ein bestimmter Tempel bei der Spende ausdrücklich als Begünstigter bestimmt wird, reicht die Hinduistische Gemeinde in Deutschland den gespendeten Betrag an diesen weiter.

## **Artikel 25: Verwaltungsgebühren**

Die Hinduistische Gemeinde in Deutschland behält sich vor, für die Verwaltungsleistungen zugunsten ihrer Mitglieder oder Dritter eine Verwaltungsgebühr nach einem gesondert zu erlassenden Gesetz zu erheben, das auch ein Kostenverzeichnis enthalten soll.

## **Zweiter Abschnitt: Mittelverwendung**

### **Artikel 26: Grundsätze der Mittelverwendung**

- (1) Die Hinduistische Gemeinde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Hinduistischen Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Hinduistische Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.
- (4) Die Finanzmittel dürfen nicht in der Art verwendet werden, dass der gemeinnützige Zweck der Körperschaft gefährdet wird.
- (5) Der Oberste Priesterrat beschließt den Haushaltsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr. Der jeweilige Haushaltsplan hat den Rang eines Gesetzes.
- (6) Die im Haushaltsplan bestimmten Positionen sind nicht geeignet, Ansprüche der Mitglieder der Körperschaft, der ihr angeschlossenen Vereine, Tempel oder Tempelgemeinden gegen die Körperschaft zu begründen.
- (7) Alle Finanzierungs- und Förderzusagen erfolgen unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Wirtschaftsfähigkeit.

## **Kapitel 5: Schlussbestimmungen**

### **Artikel 27: Natur der Verfassung**

- (1) Die Verfassung beschreibt den gegenwärtigen Stand des Rechts der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland.
- (2) Alle Gesetze und Verordnungen der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland haben sich an den Grundsätzen dieser Verfassung zu orientieren und sind im Lichte dieser Verfassung auszulegen. Die Verfassung ist die Satzung der Körperschaft. Die Verfassung geht allen Gesetzen und Verordnungen der Körperschaft vor.
- (3) Die Verfassung trifft keine Aussagen zu den religiösen Vorschriften. Diese sind alleine in den Schriften der Hindus geregelt.
- (4) Diese Verfassung wurde in ihrer Gesamtheit durch den Vorstand als einzig verbliebenem Organ des Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. (Europa) verabschiedet. Der mit dieser Verfassung konstituierte Oberste Priesterrat und der Oberste Priester der Hinduistischen Gemeinde sowie der Erste Beirat haben dieser Verfassung durch förmliche Beschlüsse am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verfassung zugestimmt. Die Beschlüsse werden zusammen mit dieser Verfassung in der ersten Ausgabe des Amtsblattes der Hinduistischen Gemeinde veröffentlicht.

### **Artikel 28: Änderung der Verfassung**

- (1) Die Verfassung kann durch einen einstimmigen Beschluss des Obersten Priesterrates mit Zustimmung des Obersten Priesters geändert werden, es sei denn, 4/5 der Stimmen der außerordentlichen Delegiertenversammlung widersprechen der Verfassungsänderung.
- (2) Die Änderung der Verfassung tritt frühestens am Tage der Verabschiedung und der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Körperschaft oder in den durch die neue Verfassung festgelegten Amtsblättern in Kraft, wenn die neue Verfassung nichts Abweichendes bestimmt.

- (3) Die vertretungsberechtigten Organe haben die Verfassungsänderung den zuständigen staatlichen Stellen unverzüglich anzuzeigen.

### **Artikel 29: Aufhebung der Körperschaftsstatus**

- (1) Die Verfassung beschreibt den gegenwärtigen Stand des Rechts der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland. Die Gemeinde erklärt es zu ihrer Aufgabe, den Bestand der Gemeinde nach weltlichen wie geistlichen Gesetzen zu sichern.
- (2) Für den Fall, dass der Körperschaftsstatus der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder auf Antrag der Gemeinde aufgehoben wird, verliert diese Verfassung ihre Gültigkeit.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterhaltung des Sri Kamadchi Ampal Tempels in Hamm.

### **Artikel 30: In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verfassung wird im Amtsblatt der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland veröffentlicht.
- (2) Die vertretungsberechtigten Organe der Körperschaft haben diese Verfassung sowie die Veröffentlichung unverzüglich den zuständigen staatlichen Stellen anzuzeigen. Auch sind die staatlichen Stellen auf den in dieser Verfassung bestimmten Namen der Körperschaft („Hinduistische Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts) hinzuweisen, damit diese ggf. Änderungen des Namens der Körperschaft veröffentlichen können.
- (3) Die Verfassung tritt rückwirkend zum Zeitpunkt der Verleihung der Rechte der Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. (Europa) in Kraft.
- (4) Mit der Verleihung der Rechte der Körperschaft an den bisherigen Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. (Europa), spätestens mit der Verabschiedung dieser Verfassung gilt der Sri

Kamadchi Ampal Tempel e.V. (Europa) als erloschen. Die Körperschaft ist der Rechtsnachfolger des Vereins. Die entsprechenden zivilrechtlichen Änderungen werden durch die zuständigen Organe veranlasst.

**Nr. 2: Beschluss des Vorstandes des Hindu Shankarar Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. (Europa)**

Der Vorstand des Hindu Shankarar Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. hat in seiner Sitzung am 24.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Vorstand stellt fest, dass die Verfassung der Hinduistischen Gemeinde in der vorliegenden Fassung dem Vorstandsmandat des Vereins zum Entwurf einer Satzung für die Körperschaft entspricht und die Voraussetzungen für eine Satzung der Körperschaft erfüllt.
2. Der Vorstand bittet den noch zu konstituierenden Obersten Priesterrat der Körperschaft, der Verfassung durch Veröffentlichung dieser zur Wirksamkeit zu verhelfen.
3. Der Vorstand stellt fest, dass nach der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und spätestens mit Veröffentlichung der Satzung, die zum Zeitpunkt der Verleihung der Rechte einer Körperschaft in Kraft tritt, der Verein als aufgelöst gilt. Der Name der Körperschaft wird lauten: Hinduistische gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R..
4. Der Vorstand bittet den noch zu konstituierenden Obersten Priesterrat der Körperschaft, alle weiteren notwendigen Schritte zu veranlassen.

Dieser Beschluss ergeht einstimmig.

**Nr. 3: Beschluss des Obersten Priesterrates der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.)**

1. Der Oberste Priesterrat hat sich vollzählig zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengefunden und stellt mit ausdrücklicher Zustimmung des Obersten Priesters die Wirksamkeit der Verfassung der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) in ihrer Funktion als landesrechtlich erforderliche Satzung der Körperschaft fest.
2. Der Oberste Priesterrat unterwirft sich dieser Satzung.

3. Er beauftragt den Obersten Priester, die Verfassung samt Beschluss des ehemaligen Vorstandes des Hindu Shankarar Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. (Europa) vom 24.06.2017 im satzungsgemäßen Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Der Oberste Priesterrat stellt fest, dass er bis zur Konstituierung der Delegiertenversammlung deren Rechte und Pflichten wahrnimmt und bittet um Vollziehung des oben genannten Beschlusses auch im Namen der Delegiertenversammlung.
5. Der Oberste Priester stimmt den gefassten Beschlüssen zu und unterwirft sich seinerseits auch in seiner Funktion als vertretungsberechtigtes Organ der Verfassung.
6. Die Veröffentlichung wird in dem Amtsblatt der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) 01/2017 noch am selben Tage erfolgen.
7. Die vollständige Konstituierung der Körperschaft ist mit der Veröffentlichung der Verfassung abgeschlossen.
8. Der Oberste Priesterrat und der Oberste Priester beschließen einstimmig, die Kanzlei Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB mit allen weiteren Schritten zu beauftragen. Der Oberste Priester wird ermächtigt, der Kanzlei Wolter Hoppenberg das allgemeine und steuerrechtliche Mandat zu erteilen, um die Angelegenheiten der Körperschaft juristisch wie steuerrechtlich begleiten und betreuen zu lassen.
9. Insbesondere soll die Kanzlei Wolter Hoppenberg Kontakt zur Landesregierung und den Finanzbehörden zwecks Übermittlung der Satzung und Verhandlung über eine religionsspezifische Fördermöglichkeit sowie zwecks Erledigung der übrigen notwendigen Schritte aufnehmen.

#### **Nr. 4: Liste der Mitglieder des Obersten Priesterrates**

Gemäß Art. 15 Abs. 3 und 4 der Verfassung der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland werden nachfolgend die Zusammensetzung des Ersten Obersten Priesterrates der Hinduistischen Gemeinde bekannt gemacht:

- Muthu Meenakshi Sundaram, geb. am 10.02.1972
- Sivasamikkurukkal Jeyanthinatha Sarma, geb. am 26.06.1960
- Thevanthiramoorthyier Anasamyier, geb. am 29.10.1962
- Arikaraputhiran Mathivanan, geb. am 29.03.1974
- Keedivasaveswaran Uruthirapureswaran, geb. am 03.08.1961

## **Nr. 5: Liste der Mitglieder des Ersten Beirates**

Gemäß Art. 21 Abs. 2 und 3 der Verfassung der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland werden nachfolgend die Zusammensetzung des Ersten Beirates der Hinduistischen Gemeinde bekannt gemacht:

- Ponniah Parameswaran, geb. am 24.12.1974
- Mathivani Paskaran, geb. am 01.07.1968
- Rasiah Kanagarajah, geb. am 26.05.1950
- Thiripurasunthary Paskaran, geb. am 04.06.1996
- Malikachchuna Paskaran, geb. am 12.08.1997
- Sellathurai Jeganathan, geb. am 16.06.1956
- Kaneshamoorthy Akilan, geb. am 01.09.1986
- Jeyanthapalan Balasubramaniam, geb. am 25.05.1980
- Kandiah Ampallavanapillai, geb. am 30.03.1964
- Srinath Gunarajah, geb. am 12.08.1983

## **Nr. 6: Erklärung des Obersten Priesters**

Durch die vorstehenden Veröffentlichungen (Nr. 1-5) in diesem Ersten Amtsblatt (1/2017) hat sich die Hinduistische Gemeinde in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts vollständig konstituiert. Die Verfassung ist in Kraft getreten. Alle Organe der Körperschaft haben sich konstituiert. Alle Organe haben sich der Verfassung unterworfen.

Hamm, den 24.06.2017

Oberster Priester der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R.

## **Nr. 7 Bekanntgabe der offiziellen Internetadresse**

Der Oberster Priesterrat gibt gem. Art. 22 Abs. 5 der Verfassung bekannt, dass die Hinduistische Gemeinde in Deutschland eine offizielle Internetadresse unterhält. Die Adresse lautet: [www.hinduistische-gemeinde-deutschland.com](http://www.hinduistische-gemeinde-deutschland.com) und [www.hinduistische-gemeinde-deutschland.de](http://www.hinduistische-gemeinde-deutschland.de).

Die Veröffentlichungen des Amtsblattes erfolgt neben dem Aushang im Tempel auch auf der Homepage.

Der Oberster Priester wird gebeten, diese Erklärung im Amtsblatt bekanntzumachen.

Hamm, den 24.06.2017

Oberster Priesterrat der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland